

Beschlüsse und Verordnungen

des

Kleinen Rathes.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 25. Jenner 1820, und Verordnung einer Unterrichts-Anstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.

Die hohe Behörde des Kleinen Rathes hat den von dem Ebl. Sanitäts-Collegio wohl entworfenen und von der Ebl. Commission des Innern mit ihrem Bericht und Gutachten hinterbrachten Vorschlag zu Aufstellung einer Unterrichts-Anstalt für Thierheilkunde, sorgfältig berathen, in allen seinen Theilen zweckmäßig befunden und daher ohne irgend eine Abänderung, wie solche hier folgt, angenommen und zur Verordnung erhoben; wobei den beyden wohlermeldten Stellen der Hochobrigkeitliche Dank für ihre verdienstlichen Bemühungen bezeugt wurde.

Verordnung einer Unterrichts-Anstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen wollen.

Der Kleine Rath, überzeugt von der Wichtigkeit der Thierheilkunde für den hiesigen Kanton, welcher die Viehzucht zu einem seiner Haupterwerbszweige macht, und in der Absicht, ohne Aufwendung allzu kostbarer, dem Staate lästiger Mittel, die Verbesserung dieses Pollicey-Gegenstandes durch unmittelbare Einwirkung auf den Unterricht der Thierärzte zu bezwecken,

v e r o r d n e t :

§. 1.

Kein der Thierheilkunde Beflissener soll zum Examen zugelassen werden, wenn derselbe nicht durch Zeugnisse beweisen kann, daß er sich entweder auf einer auswärtigen Thierarzneyschule vollständig gebildet, oder wenigstens ein Jahr lang den Unterricht in hiesiger Anstalt genossen, und hernach eine eben so lange Zeit den praktischen Unterricht von einem accreditirten praktischen Thierärzte erhalten habe.

§. 2.

Keiner wird zu dem Unterrichte zugelassen, welcher nicht wenigstens ohne Anstoß lesen und einen schriftlichen Aufsatz verfertigen kann.

§. 3.

Der einjährige Unterricht in der Anstalt soll in zwey halbjährige Course abgetheilt werden.

§. 4.

In den zwey halbjährigen Coursen wird, mit Ausnahme des Sonntags, alle Tage in der Woche Unterricht ertheilt, und zwar des Morgens drey, des Nachmittags zwey Stunden, an den Samstagen hingegen nur drey Stunden Vormittags. Die fünfte Stunde an jedem Unterrichtstage soll vorzüglich zu Examinir-Übungen bestimmt seyn.

§. 5.

Zu Ferien sind acht Tage in der Ernte, acht Tage im Herbst, und vierzehn Tage zwischen den beyden Semestern eines ganzen Jahres festgesetzt. Mit Ostern jedes Jahres wird der Anfang des Unterrichts gemacht.

§. 6.

Den Zöglingen bleibt es gänzlich freigestellt, wo und wie sie sich verköstigen wollen; doch darf ihre Wohnung nicht über eine halbe Stunde von dem Unterrichtsorte entfernt seyn.

§. 7.

Der Unterricht begreift in sich folgende Fächer der Thierheilkunde:

- a. Die Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere.
- b. Thier-Zergliederungskunde.
- c. Physiologie.
- d. Gesundheits- Erhaltungskunde.
- e. Allgemeine Krankheitslehre.
- f. Semiotik.
- g. Allgemeine Heilkunde.
- h. Arzneimittellehre.
- i. Chirurgie.
- k. Geburtshülfe.
- l. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf Seuchen und gerichtliche Thierheilkunde.

§. 8.

Die in den drey ersten Monathen des Winter-Semesters vorzutragenden Fächer sind folgende: Vormittags eine Stunde die Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere, eine Stunde Anatomie, und eine Stunde Physiologie gleichschreitend mit der Anatomie; Nachmittags nochmals eine Stunde Anatomie, und eine Stunde Repetitionen und Examinir-Übungen. Da die Vorlesungen über die äußere Bildung und Beschaffenheit der Thiere nicht viele Stunden wegnehmen, so kann, nach Beendigung dieses Collegiums,

Die übrige Stunde auf Anatomie und Physiologie verwendet werden.

§. 9.

In der zweiten Hälfte des Winter-Semesters wird das Brauchbarste, Nothwendigste und Fasslichste aus der Gesundheits-Erhaltungskunde und der allgemeinen Pathologie und Therapie vorge-
tragen, und zwar so, daß auch in dieser zweiten Abtheilung des ersten Curses täglich eine Stunde den Repetitionen und Examinir-Übungen gewidmet seyn soll.

§. 10.

Während der ersten drey Monate des Sommer-Semesters sollen folgende Fächer vorgetragen werden: Vormittags eine Stunde Arzneymittel-
lehre, eine Stunde Geburtshülfe und eine Stunde Chirurgie; Nachmittags eine Stunde Arzneymittel-
lehre, und in der fünften Stunde sind wieder Repetitionen und Examinir-Übungen vorzuneh-
men. Die übrigen drey Monate des ganzen Curses sind, außer der zu Repetitionen und Examinir-Übungen bestimmten Stunde, gänzlich der besondern Krankheits- und Seuchenlehre gewidmet.

§. 11.

Am Ende eines jeden Semesters sollen die Lehrer dem Sanitäts-Collegio ein gemeinschaft-

liches schriftliches Zeugniß von den Schülern eingeben, und ein Examen mit denselben vornehmen, zu welchem die Mitglieder des Sanitäts-Collegii von ihnen eingeladen werden. Vorzüglich aber sind die Mitglieder der Aufsichts-Commission demselben beizuwohnen gehalten.

§. 12.

Dem Sanitäts-Collegio steht es zu, diejenigen Schüler, welche bey der Prüfung nach Verfluß des ersten Semesters als unfähig und unfleißig erfunden werden, zurückzuweisen und von der Anstalt zu entfernen.

§. 13.

Den fleißigsten und fähigsten Schülern hingegen werden am Ende des Unterrichtsjahres Prämien ertheilt, wozu höchstens eine Summe von vierzig Franken verwendet wird. Diese Prämien sollen in nützlichen Veterinär-Büchern oder Instrumenten bestehen.

§. 14.

Nach beendigtem Unterrichte wird dem Sanitäts-Collegio von den Lehrern wiederum ein sorgfältiger Bericht über die Kenntnisse und das Betragen der Schüler abgestattet, auf den das Sanitäts-Collegium die Entscheidung gründet, welche der Zöglinge die zu einer förmlichen Prü-

fung erforderlichen Kenntnisse besitzen, und welche ihre Studien an der Anstalt noch länger fortzusetzen haben.

§. 15.

Die Lehranstalt wird der Aufsicht einer Commission von zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Sanitäts-Collegii anvertraut, mit welcher die Lehrer, sowohl über die Weise ihres Lehrvortrages als über die Auswahl der erforderlichen Handbücher, Rücksprache zu nehmen haben.

§. 16.

Wenn sich Subjecte finden, welche sich durch vorzügliche Talente, Fleiß und ein tadelloses moralisches Betragen auszeichnen, aber ökonomisch unvermögend und nicht im Stande sind, auf auswärtigen Veterinär-Schulen ihre Kenntnisse zu bereichern und zu vervollständigen, so wird das Sanitäts-Collegium solche Subjecte der Regierung zu angemessener pecuniarischer Unterstützung empfehlen, zu dem Endzwecke, daß es unserm Kanton niemals an vorzüglich geschickten Thierärzten, und an tüchtigen Subjecten zu den Lehrerstellen an hiesiger Veterinär-Anstalt gebreche.

§. 17.

Zur Ertheilung des Unterrichtes wird ein Erster und ein Zweyter Lehrer angestellt, deren

Ernennung dem Sanitäts-Collegio zuſteht, ohne an den Ober-Thierarzt und ſeinen Adjuncten gebunden zu ſeyn. Es beſtätigt dieſelben, wenn es mit ihren Verrichtungen zufrieden iſt, zu drey Jahren um, und wählt nöthigen Falls andere an ihre Stelle. Von den täglichen fünf Unterrichtsſtunden fallen dem Erſten Lehrer drey, dem Zween-ten Lehrer zwey, vorzüglich Repetitions-Stunden zu.

§. 18.

Der Erſte Lehrer bezieht von der Regierung eine jährliche fixe Beſoldung von vierhundert Franken, der Zwente Lehrer eine jährliche fixe Beſoldung von zweyhundert und vierzig Franken.

§. 19.

Für den ganzen Unterricht bezahlt ein jeder Zögling der Anſtalt den Lehrern drey Louisd'ors, oder acht und vierzig Schweizerfranken Honorar, deſſen erſte Hälfte mit Anfang des erſten Semesters, die zweyte Hälfte mit Anfang des zweyten Semesters bezahlt werden ſoll. Von dieſem Honorare hat der Erſte Lehrer drey Fünftheil, und der Zwente Lehrer zwey Fünftheil zu beziehen.

§. 20.

Dieſe Unterrichts-Anſtalt ſoll für eine Probezeit von drey Jahren aufgeſtellt werden, nach Verfluß welcher Zeit ein umſtändlicher Bericht des

Sanitäts-Collegii an die Regierung über ihren Fortgang und Nutzen, entweder die Fortdauer, oder die Aufhebung derselben bestimmen wird.

Beschluß des Kleinen Raths vom 22. Hornung 1820, wegen Errichtung von allgemeinen Waschhäusern in den Landgemeinden und Verbesserung der Rauchfänge.

Da bey einem jüngst sich ereigneten Brandunglück auß neue die vielfache Gefahr, welche durch Mangel gehöriger Feuereinrichtungen entsteht, lebhaft gefühlt und die Nothwendigkeit erkannt wurde, dahin einzuwirken, daß theils die Errichtung von allgemeinen Waschhäusern in den Landgemeinden, theils die Verbesserung der Rauchfänge und Führung derselben über die Schaubdächer hinaus, so viel möglich befördert werde, so ertheilen UH Herren und Obern der Ebl. Kantons-Policey-Commission den Auftrag, in nähere sorgfältige Berathung zu nehmen, was dießfalls zu verordnen angemessen seyn möchte, und entweder aus sich das Erforderliche zu